

GEBÜHRENORDNUNG

STIFTUNG GEDENKSTÄTTEN BUCHENWALD UND MITTELBAU-DORA

Gebührenordnung für Rundgänge, Tages-, Mehrtages- und Onlineveranstaltungen sowie die Vermietung von Multimediabegleitern in den Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora

§ 1 Gebühren

- (1) Rundgänge, Tages-, Mehrtages- und Onlineveranstaltungen für Gruppen von Erwachsenen mit bis zu 15 Personen kosten 100 Euro pro Veranstaltung und mit 16 Personen bis zu 30 Personen kosten 150 Euro pro Veranstaltung.
- (2) Rundgänge, Tages-, Mehrtages- und Onlineveranstaltungen für ermäßigungsberechtigte Gruppen (Auszubildende, Schüler:innen, Studierende, Menschen mit Behinderung oder Empfänger:innen von Sozialleistungen u. a.) mit bis zu 15 Personen kosten 40 Euro pro Veranstaltung und mit 16 bis zu 30 Personen kosten 60 Euro pro Veranstaltung.
- (3) Individualbesucher:innen zahlen für die Teilnahme an Rundgängen:
 - pro erwachsene Person in der Gedenkstätte Buchenwald 10 Euro bzw. in der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora 7 Euro
 - pro ermäßigungsberechtigte Person (Auszubildende, Schüler:innen, Studierende, Menschen mit Behinderung oder Empfänger:innen von Sozialleistungen u. a.) in der Gedenkstätte Buchenwald 5 Euro bzw. in der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora 3 Euro. Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem Rundgang besteht nur, wenn sich zum angekündigten Termin mindestens 10 Teilnehmer:innen einfinden.
- (4) Wird eine Online-Veranstaltung als Vor- oder Nachbereitung einer Präsenzveranstaltung gebucht, ist mit der Gebühr für die Präsenzveranstaltung auch die digitale Veranstaltung abgegolten. Die Entrichtung der Gebühr für Onlineveranstaltungen erfolgt nach Rechnungslegung per Überweisung spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung.
- (5) Für die Nutzung von Multimediabegleitern wird eine Gebühr in Höhe von 5 Euro pro Gerät erhoben. In der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora wird für die Doppelnutzung eines Gerätes mittels eines zweiten Kopfhörers eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 1 Euro erhoben. Ermäßigungen für Gruppen sind jeweils möglich.

- (6) Buchungsanfragen sind schriftlich mit Angabe der genauen Adresse des Verantwortlichen an die Besuchsinformation der jeweiligen Gedenkstätte zu richten und werden schriftlich bestätigt.
- (7) Aus besonderen Anlässen können die Gebühren für Rundgänge für Individualbesucher:innen gemindert beziehungsweise erlassen werden.
- (8) Ehemalige Häftlinge und direkte Angehörige sind von der Kostenpflicht befreit, ebenso Mitglieder des International Council of Museums (ICOM) und des Deutschen Museumsbunds (DMB). Informationen zu weiteren Angeboten erhalten Sie auf www.buchenwald.de bzw. www.dora.de.

§ 2 Stornierung / Verspätung

- (1) Kann eine gebuchte Veranstaltung oder eine Buchung für Multimediabegleiter nicht in Anspruch genommen werden, bedarf es einer umgehenden schriftlichen Stornierung. Erfolgt die Stornierung 7 Tage bis 24 Stunden vor dem geplanten Termin, wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50 % der vereinbarten Gebühr erhoben. Erfolgt die Stornierung weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Termin oder gar nicht, wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 100 % der vereinbarten Gebühr erhoben.
- (2) Verspätet sich die Gruppe um mehr als 30 Minuten, besteht kein Anspruch auf die vereinbarte Leistung. Die Gebühr wird unabhängig von der Leistungserbringung fällig.

§ 3 Schlussbestimmung

Die Gebührenordnung gilt ab dem 1. Juli 2026.

Weimar, 

Prof. Dr. Jens-Christian Wagner
Stiftungsdirektor